

RStV: Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag – RStV –) vom 18. Dezember 1991 (§§ 1–65)

**Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien
(Rundfunkstaatsvertrag – RStV –)
vom 18. Dezember 1991[1]**

Vollzitat nach RedR: Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2001 (GVBl. S. 502, 503, BayRS 02-16-S), der zuletzt durch Art. 1 des Abkommens vom 8. Dezember 2016 (GVBl. 2017 S. 86) geändert worden ist

Präambel

Dieser Staatsvertrag enthält grundlegende Regelungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk in einem dualen Rundfunksystem der Länder des vereinten Deutschlands. Er trägt der europäischen Entwicklung des Rundfunks Rechnung.

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und privater Rundfunk sind der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet. Beide Rundfunksysteme müssen in der Lage sein, den Anforderungen des nationalen und des internationalen Wettbewerbs zu entsprechen.

Im Zuge der Vermehrung der Rundfunkprogramme in Europa durch die neuen Techniken sollen Informationsvielfalt und kulturelles Angebot im deutschsprachigen Raum verstärkt werden. Durch diesen Staatsvertrag, vor allem aber durch weitere Regelungen und Förderungsvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland, soll die Herstellung neuer europäischer Fernsehproduktionen nachhaltig unterstützt werden.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind Bestand und Entwicklung zu gewährleisten. Dazu gehört seine Teilhabe an allen neuen technischen Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk. Seine finanziellen Grundlagen einschließlich des dazugehörigen Finanzausgleichs sind zu erhalten und zu sichern.

Den privaten Veranstaltern werden Ausbau und Fortentwicklung eines privaten Rundfunksystems, vor allem in technischer und programmlicher Hinsicht, ermöglicht. Dazu sollen ihnen ausreichende Sendekapazitäten zur Verfügung gestellt und angemessene Einnahmequellen erschlossen werden. Sie sollen dabei ihre über Satelliten ausgestrahlten Fernsehprogramme unter Berücksichtigung lokaler und regionaler Beiträge nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zusätzlich über verfügbare terrestrische Fernsehfrequenzen verbreiten können, die bundesweit, auch im Hinblick auf neue Fernsehveranstalter, möglichst gleichgewichtig aufgeteilt werden sollen.

Die Vereinigung Deutschlands und die fortschreitende Entwicklung des dualen Rundfunksystems machen es erforderlich, die bisherige Frequenzaufteilung und -nutzung umfassend zu überprüfen. Alle Länder erklären ihre Absicht, festgestellte Doppel- oder Mehrfachversorgungen abzubauen, um zusätzliche Übertragungsmöglichkeiten für private Veranstalter, auch für den Westschienenveranstalter, zu gewinnen.

Den Landesmedienanstalten obliegt es, unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung privater Veranstalter und der besseren Durchsetzbarkeit von Entscheidungen verstärkt zusammenzuarbeiten.

[1] Der Staatsvertrag wurde ratifiziert in:

Baden-Württemberg: G v. 19.11.1991 (GBl. S. 745, ber. 1992 S. 188),

Bayern: Bek. v. 18.12.1991 (GVBl. S. 451), in der vom 1.1.2001 an geltenden Fassung neu bekannt gemacht durch Bek. v. 27.7.2001 (GVBl. S. 502),

Berlin: G v. 19.12.1991 (GVBl. S. 309),

Brandenburg: G v. 6.12.1991 (GVBl. S. 580),

Bremen: G v. 17.9.1991 (Brem.GBl. S. 273),

Hamburg: G v. 16.12.1991 (HmbGVBl. S. 425),

Hessen: G v. 31.8.1991 (GVBl. I S. 367), neugef. durch Bek. v. 28.7.2009 (GVBl. I S. 278),

Mecklenburg-Vorpommern: G v. 5.12.1991 (GVOBl. M-V S. 494),

Niedersachsen: G v. 26.11.1991 (Nds. GVBl. S. 311),

Nordrhein-Westfalen: Bek. v. 20.11.1991 (GV. NRW. S. 408),

Rheinland-Pfalz: G v. 10.12.1991 (GVBl. S. 369),

Saarland: G v. 29.10.1991 (Amtsbl. S. 1290),

Sachsen: G v. 19.12.1991 (SächsGVBl. S. 425),

Sachsen-Anhalt: G v. 12.12.1991 (GVBl. LSA S. 478),

Schleswig-Holstein: G v. 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 596),

Thüringen: G v. 18.12.1991 (GVBl. S. 635).